

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 17

Ausgabe: Kiel, den 30. September

1954

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Steuerbefreiung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen, insbesondere von Kindergärten und Gemeindefschwesterstationen (S. 66). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kropp, Propstei Schleswig (S. 67). — Landesmännertag 1954 (S. 67). — Versteuerung von Nebeneinkünften (S. 68). — Termine im Oktober (S. 68). — Kirchenmusikalische Arbeitswoche (S. 68). — Bibelwochenrüszeit in Kropp (S. 69). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 69). —

III. Personalien (S. 69).

Bekanntmachungen

Kiel, den 28. September 1954.

Steuerbefreiung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen, insbesondere von Kindergärten und Gemeindefschwesterstationen.

Durch die Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 — BBL 1953 I S. 1592 ff. — sind die Bestimmungen über die Steuerbefreiung von Einrichtungen, die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen, geändert worden. Insbesondere ist dabei vorgeschrieben, daß Körperschaften, die den vorgenannten steuerbegünstigten Zwecken dienen, diese Zwecke, sowie die Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit der Verwirklichung dieser Zwecke in der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung festzulegen und durch die tatsächliche Geschäftsführung zu verwirklichen haben. Der Inhalt der Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung müssen miteinander in Einklang stehen; andernfalls sind die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen nicht erfüllt.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden dringend, für Kindergärten, Gemeindefschwesterstationen und ähnliche Einrichtungen, deren Träger die Kirchengemeinde ist, durch Beschluß des Kirchenvorstandes und bei Einrichtungen, deren Träger ein Verein ist, durch das zuständige Vereinsorgan eine Satzung aufzustellen bzw. zu ergänzen. Die Satzung muß, um eine Heranziehung zur Steuer zu vermeiden, bis zum 31. Dezember d. J. beschlossen und dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

Die Gemeinnützigkeitsverordnung schreibt vor, inwieweit die Satzung Bestimmungen über die Bindung des Vermögens zur Sicherung der steuerbegünstigten Zwecke enthalten muß. Sie ist im einzelnen in einem Merkblatt erläutert, das vom Central-Ausschuß für die Innere Mission der deutschen Evangelischen Kirche in Bethel herausgegeben ist und bei dem Landesverband der Inneren Mission in Rendsburg, Kanalufer 48, gegen Unkostenerstattung angefordert werden kann. Das Merkblatt enthält u. a. zwei Musterfassungen, die wir nachstehend zur Kenntnis bringen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
gez. Dr. L p h a

J. Nr. 16 563/L

Musterfassung 1

für Anstalten und Einrichtungen (Betriebe gewerblicher Art)
von Körperschaften des öffentlichen Rechts

§ 1

Der — die — das (Bezeichnung des Betriebes) ist Eigentum — der — des (Eigentümer oder Rechtsträger) und wird durch
(3. B. Kirchenvorstand, Kuratorium) verwaltet und vertreten.

§ 2

Der — die — das — Bezeichnung des Betriebes) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch (nähere Bezeichnung des Zweckes, 3. B. Unterhaltung eines Krankenhauses, Altersheimes, Kindergartens, einer ambulanten Krankenstation, eines Lehrlingsheimes).

§ 3

Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der — die — das (Eigentümer oder Rechtsträger) erhält keine Gewinnanteile und in seiner — ihrer — Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln — des — der (Bezeichnung des Betriebes).

Der — die — das (Eigentümer oder Rechtsträger) erhält bei Auflösung oder Aufhebung — des — der (Bezeichnung des Betriebes) nicht mehr als — seine — ihre — eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert — seiner — ihrer — geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken — des — der — (Bezeichnung des Betriebes) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Musterfassung 2
für einen gemeinnützigen eingetragenen Verein

§ 1

Der Verein führt den Namen

Er hat seinen Sitz in
und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist (durch Zugehörigkeit zum Landesverband) dem Central-Ausschuß für die Innere Mission der Deutschen Evangelischen Kirche angeschlossen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (nicht verfolgte Zwecke streichen) im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953, und zwar insbesondere durch (nähere Bezeichnung des Zwecks, z. B. Unterhaltung eines Krankenhauses, Alters-, Kinder-, Jugendheims, Kindergartens, einer ambulanten Krankenstation, Betreuung gefährdeter Jugendlicher, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle).

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme anderer als der im Abs. 1 aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 handelt.

§ 3

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Schlußparagraph

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,

a) an — den — die — das
(Bezeichnung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, z. B. der Landeskirche oder des Landesverbandes oder des Central-Ausschusses für die Innere Mission), — der — die — das — es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

b) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für
(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Unterstützung von Personen, die im Sinne des § 18 Abs. 2 StAnpG wegen bedürftig sind, Unterhaltung eines Krankenhauses in:.....)

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle
in der Kirchengemeinde Kropp,
Propstei Schleswig.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvertretung der Kirchengemeinde Kropp und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Schleswig wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Kropp, Propstei Schleswig, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 18. August 1954

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 14 023¹/III

Kiel, den 6. September 1954.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 31. August 1954 — V 14 05/I/11 — 1157/54 — gegen die Errichtung einer 3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kropp keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 15 115/III

Landesmännertag 1954

Kiel, den 20. September 1954.

Wie schon wiederholt an dieser Stelle darauf hingewiesen, findet am 3. Sonntag im Oktober (17. Oktober), der Landesmännertag in unserer Landeskirche statt. Mit seinem Thema: „Sind wir schon evangelisch?“ will er jedem evangelischen Manne in unseren Gemeinden die Grundlagen für seinen Glauben festigen. Vor allem sollten unsere Kirchenvorstände vollzählig daran teilnehmen.

Die Veranstaltungen in den Orten Drekflum, Büsum, Kropp, Ratzeburg und Kiekling — die Verteilung der Propsteien auf die einzelnen Veranstaltungsorte war im Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblatt Stück 16 Seite 64 veröffentlicht — sehen folgenden Tagungsverlauf vor:

Festgottesdienst:

in Drekflum	Professor D. Herzberg
in Büsum	Landespastor Konf.-Rat Alfred Petersen
in Kropp	Professor D. Rendtorff
in Ratzeburg	Pastor Arp
in Kiekling	Pastor Johannes Schmidt-Kiekling.

Anschließend gleichzeitig:

Feier des Heiligen Abendmahls,
Möglichkeit zu seelsorgerlichem Einzelgespräch,
Besichtigung der Tagungsstätte.

Gemeinsames Mittagessen.

Ausprache zum Thema „Sind wir schon evangelisch?“

Arbeitsgruppe 1:

„Sind wir schon evangelisch — in unserer Stellung zu Christus?“

— Luther unser evangelischer Papst? —

(— oder Christus der Herr?)

Arbeitsgruppe 2:

„Sind wir schon evangelisch — in unserer Stellung zur Kirche?“

— Evangelische Priesterkirche? —

(— oder evangelische Gemeinde?)

Arbeitsgruppe 3:

„Sind wir schon evangelisch — in unserer Stellung zur Welt?“

— Evangelische Christen — unpolitische Christen? —
(— oder Verantwortung vor Gott im öffentlichen Leben?)

Sauptversammlung

Grüßwort der Kirchenleitung

Bekanntgabe der Ergebnisse der Arbeitsgruppen

Zusammenfassendes Hauptreferat zum Thema des Tages:

in Breklum	Pastor Richard Schumann, Flensburg,
in Büsum	Ministerialdirektor Dr. Clausen, Bonn,
in Kropp	Professor Dr. D. Bohne, Kiel,
in Ratzburg	Pastor D. Witte, Hamburg,
in Kiekling	Pastor Reinhard Schröder, Wohltorf.

Schlußandacht.

Die Veranstaltungen werden um 18 Uhr beendet sein.

Wir weisen nochmals mit Nachdruck auf diese Veranstaltung unserer Landeskirche hin und bitten, alle Möglichkeiten auszunutzen, um eine große Beteiligung herbeizuführen. Die Propsteibeauftragten für Männerarbeit sind überall in der Lage, über Einzelheiten Auskunft zu erteilen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 16 057/V

Versteuerung von Nebeneinkünften

Kiel, den 15. September 1954.

Nach § 56 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 31. März 1954 für 1953 — BGBl. I S. 67 — werden Nebeneinkünfte von nicht mehr als 700,— DM nur insoweit zur Einkommensteuer herangezogen, als sie den Betrag von 600,— DM übersteigen. Betragen die Nebeneinkünfte mehr als 700,— DM, so mindert sich der Freibetrag von 600,— DM um den 700,— DM überschreitenden Betrag.

Beispiele:

Ein Nebeneinkommen beträgt 700,— DM. Davon bleiben 600,— DM steuerfrei, so daß nur 100,— DM im Veranlagungswege zu versteuern sind.

Ein Nebeneinkommen beträgt 800,— DM. Der Grenzbetrag von 700,— DM wird um 100,— DM überschritten. Der Überschreibungsbetrag von 100,— DM ist bei dem Freibetrag von 600,— DM zu kürzen. Der verbleibende Freibetrag beträgt danach 500,— DM. Zu versteuern sind 300,— DM.

Bei 900,— DM sind mithin 500,— DM zu versteuern, bei 1 000,— DM beträgt der steuerpflichtige Betrag 700,— DM, bei 1 100,— DM 900,— DM, bei 1 200,— DM 1 100,— DM, bei 1 300 DM und mehr ist der gesamte Betrag steuerpflichtig.

Wir bitten, diese Regelung, die der Beseitigung von Gärten in der Besteuerung von Nebeneinkünften dient, den nebenberuflichen Mitarbeitern im Kirchendienst zur Kenntnis zu bringen. Sie ist auch von Bedeutung für hauptberufliche Geistliche und Mitarbeiter, die im kirchlichen oder in einem anderen Dienst Nebenämter bekleiden und aus ihnen eine Vergütung beziehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 16040/VI

Termine im Oktober

Kiel, den 15. September 1954.

Für den Monat Oktober 1954 sind im Raum unserer Landeskirche folgende Veranstaltungen geplant:

- 1.— 7. 10. Katechetische Woche für Jugendliche in Breklum.
- 2.— 3. 10. Ev. Jugend: Landesjugendkonvent auf dem Koppelsberg.
- 4.— 8. 10. Ev. Akademie: Polizeitagung in Sankelmark.
5. 10. Ev. Presseverband: Tagung für in der Presse mitarbeitende Pastoren im Predigerseminar Preetz.
- 4.— 6. 10. Arbeitsgemeinschaft für Volksmission: Rüstzeit zur Vorbereitung der Bibelwoche in Kropp.
- 5.— 7. 10. Pfarrfrauenbund: Freizeit für Pfarrfrauen in Neumünster.
7. 10. Diakonissenanstalt Flensburg: 80-Jahrfeier in Flensburg.
- 8.—10. 10. Ev. Woche in Flensburg.
- 9.—11. 10. Tagung für Kindergottesdienst in Rendsburg.
- 9.—13. 10. Ev. Akademie: Lehrertagung in Schleswig.
- 13.—17. 10. Ev. Woche in Neumünster.
18. 10. Pastorenverein: Pastorentag in Blankenese.
- 14.—20. 10. Luth. Weltbund: Sitzung der Kommission für Laienarbeit und Jugendfragen in Kiel.
17. 10. Ev. Männerarbeit: Landesmännertag in Breklum, Büsum, Kropp, Ratzburg und Kiekling.
- 13.—25. 10. Missionsges. Breklum: Volksmissionsfahrt der Studenten.
- 18.—24. 10. Ev. Jugend Kiel: Rüstwoche der Propstei-Jugend
- 22.—24. 10. Ev. Jugend: Tagung für Lehrer in der kirchl. Jugendarbeit.
- 29.—31. 10. „Elternhaus und Schule“, Jahrestagung in Kiel.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 15951/V

Kirchenmusikalische Arbeitswoche.

Kiel, den 13. September 1954.

Zum vierten Male führt der Landeskirchenmusikdirektor vom 4. bis 9. Oktober d. J. in Rendsburg eine Arbeitswoche der Schleswig-Holsteinischen Kirchenmusiker durch. Für die eigene kirchenmusikalische Arbeit — vor allem in der singenden Gemeinde und in den Chören — anzuregen und Wege für diese Arbeit aufzuzeigen, ist der Zweck dieser Woche. Einzelheiten wurden allen Kirchenmusikern bereits durch Rundschreiben mitgeteilt. Es wird allen Kirchenmusikern der Landeskirche nahegelegt, an der Woche teilzunehmen. Die Kirchenvorstände werden gebeten, ihren Kirchenmusikern die Teilnahme durch Gewährung von Beihilfen zu den Fahr- und Aufenthaltskosten zu ermöglichen. Ein Tagungsbeitrag wird nicht erhoben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 15 601/VI

Bibelwochenrüstzeit in Kropp.

Kiel, den 7. September 1954.

Am 5. und 6. Oktober findet in Kropp wie in jedem Jahr die Rüstzeit für die diesjährige Bibelwoche statt. Die Leitung der Kropper Tage hat Prof. D. Rendtorff-Kiel. Als Texte für die Bibelwoche sind diesmal ausgewählte Gleichnisse aus dem Matthäusevangelium vorgesehen. Das Gesamtthema der Bibelwoche lautet: **So ist Gott.**

Wir bitten darum, daß möglichst viele Amtsbrüder an der Kropper Tagung teilnehmen. Anmeldungen gehen an Pastor Christophersen — Schleswig.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

J.-Nr. 15 223/V

Schmidt

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die neu errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Samburg-Stellingen** (Wohnsitz Langensfelde) wird zur Be-

werbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß der Propstei Pinneberg, Samburg-Blankenese, Dormienstraße 3, an das Landeskirchenamt zu richten. Neues Pastorat ist vorhanden, alle Schularten sind leicht zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 14 734/III

Diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes liegt als Beilage ein Rundschreiben des Vorstandes des Pastorenvereins in Schleswig-Holstein-Lauenburg an, auf welches wir empfehlend hinweisen.

J.-Nr. 15 244/I/V

Personalien**Ernannt:**

- Am 1. September 1954 der Pastor Paul Johannsen, bisher in Lemme, zum Pastor der Kirchengemeinde Wesselburen (1. Pfarrstelle), Propstei Norderdithmarschen;
- am 2. September 1954 der Pastor Dr. Werner Vollborn, zur Zeit in Kiel, zum Pastor der Seiligengeist-Kirchengemeinde in Kiel (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel;
- am 7. September 1954 der Pastor Heinz Hertel, zur Zeit in Neumünster, zum Pastor der Kirchengemeinde Anshar-Ost in Neumünster (2. Pfarrstelle) mit dem Amtssitz in Bokhorst, Propstei Neumünster.

Bestätigt:

- Am 17. August 1954 die Wahl des Pastors Gerd Dannenberg, 3. Jt. in Westerland, zum Pastor der Kirchengemeinde Westerland (2. Pfarrstelle), Propstei Südtondern;
- am 25. August 1954 die Wahl des Pastors Christian Dethleffen, 3. Jt. in Seide, zum Pastor der Kirchengemeinde Seide (2. Pfarrstelle), Propstei Norderdithmarschen;
- am 25. August 1954 die Wahl des Pastors Werner Sutter, 3. Jt. in Fahretoft, zum Pastor der Kirchengemeinde Fahretoft, Propstei Südtondern;
- am 1. September 1954 die Wahl des Pastors Arnulf Michaelis, bisher in Leezen, zum Pastor der Kirchengemeinde Steinbek (1. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Eingeführt:

- Am 29. August 1954 der Pastor Christian Dethleffen als Pastor in die 2. Pfarrstelle (Ostbezirk) der Kirchengemeinde Seide, Propstei Norderdithmarschen;
- am 29. August 1954 der Pastor Gerd Dannenberg als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westerland, Propstei Südtondern;
- am 29. August 1954 der Pastor Gustav Sellin als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meiendorf, Propstei Stormarn;
- am 5. September 1954 der Pastor Paul Johannsen als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesselburen, Propstei Norderdithmarschen.

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. November 1954 wegen Erreichens der Altersgrenze der Propst Hans Treplin in Sademarschen;
- zum 1. März 1955 wegen Erreichens der Altersgrenze der Propst Eduard Juhl in Leck;
- zum 1. Oktober 1954 Konsistorialrat Propst Ernst Sildebrand in Samburg-Altona.

Entlassen

aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1954 der Pastor Professor Erich Engelbrecht in Oldenburg i. S. infolge Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Samburgischen Staate.

Gestorben:

Oberkonsistorialrat i. R.

Pastor i. R. Christian Andersen

geboren am 10. Juli 1887 in Glensburg,

gestorben am 10. September 1954 in Kropp.

Der Verstorbene wurde am 14. Mai 1915 für das Amt eines Provinzialvikars in Tyrstrup-Hiertrup ordiniert. Ab 12. Dezember 1915 war er Pastor in Lügumkloster, ab 29. Januar 1922 in Grömitz und ab 27. November 1927 in Samburg-Bahrenfeld. Am 1. Oktober 1938 wurde er unter Ernennung zum Oberkonsistorialrat in das Landeskirchenamt berufen, dem er bis zum 1. Januar 1946 angehörte. Vom 14. Dezember 1947 bis zu seiner zum 1. März 1952 erfolgten Emeritierung war er Inhaber der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kropp.